OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601739/10/KH/Bb

Datum:
Linz, 17. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F F, vom 6. Februar 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Jänner 2017, GZ: BHVBVerk-2016-447827/4-Heme VerkR96-16441-2016, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Tatvorwurf 1) auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden und zu Tatvorwurf 2) auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) warf F F (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 12. Jänner 2017, GZ: BHVBVerk-2016-447827/4-Heme VerkR96-16441-2016, vor, er sei am 11. November 2016 um 10:45 Uhr als Lenker des Pkw, Mazda 3/SP/CD/150/ATTR, rot, Kennzeichen x, in der Gemeinde Vöcklabruck, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe

1) an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen und
2) nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

Der Bf habe dadurch 1) § 4 Abs. 1 lit. c StVO und 2) § 4 Abs. 5 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf 1) gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden, und 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 100 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 25 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 16. Jänner 2017, erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 6. Februar 2017 Beschwerde, in welcher er Folgendes vorbringt (auszugsweise Wiedergabe):

„Im oben genannten Straferkenntnis stelle ich fest, dass es sich um keinen Verkehrsunfall wie behauptet wird, sondern um einen Sachschaden handelt u. ein Polizeieinsatz nicht nötig gewesen wäre.

Ich habe beim Fahrzeuge Marke Opel beim Rückwärtsfahren mit meiner Anhängevorrichtung das vordere Kennzeichen geringfügig beschädigt.

Nach Zuwarten von ca. 15 Minuten u. der Feststellung, dass keine Parkuhr hinterlegt war, sondern ein Behindertenausweis, ich außerdem bei den dort befindlichen Geschäften nachgefragt habe, ob der Fahrzeugbesitzer anwesend ist, bin ich zum Gedanken gekommen, meine Telefonnummer zu hinterlassen.

Nach vier Tagen bekam ich einen Anruf von einem Herrn meine Personaldaten bekanntzugeben, weil ich einen großen Schaden verursacht habe. Diesen Schaden wollte ich sehen, dabei stellte ich fest, dass kein Zusammenhang mit dem beschädigten Kennzeichen besteht, und ich mich deshalb gewehrt (aufgeregt) habe, hat eine Frau die Polizei gerufen.

Bei dieser Amtshandlung war ich sehr aufgeregt und habe sofort wie verlangt meine Zulassung und Führerschein übergeben.

Bei mir wurde auch noch ein Alkovortest gemacht. Ergebnis: 0,00 Promille.

Vom Geschädigten bekam ich weder Zulassungsbesitzer und weitere Daten der Frau welche die Polizei gerufen hatte.

Habe mir dann selbst beim Haustürschild die Namen der beiden geholt.

Ich ersuche, diese Sachlage zu überprüfen und für mich eine positive Entscheidung zu treffen."

I.3. Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2016-447827 VerkR96-16441-2016, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 21. September 2017.

Zu dieser Verhandlung sind der Bf, die belangte Behörde und der Zeuge F H (Lenker des Opel Astra) ladungsgemäß erschienen und wurden zum Sachverhalt gehört und befragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf verursachte am 11. November 2016 um 10:45 Uhr als Lenker des Pkw, Mazda, Kennzeichen x, in Vöcklabruck auf Höhe am Parkplatz vor dem Beleuchtungsgeschäft Sch, einen Verkehrsunfall mit Sachschaden, indem er rückwärts ausparkend mit der Hinterseite seines Pkw gegen den abgestellten Pkw, Opel Astra, mit dem Kennzeichen x stieß und diesen leicht beschädigte. Beim Opel Astra entstand am vorderen Kennzeichen als auch im Bereich des unteren Kühlergrills Sachschaden.

Der Bf nahm die Kollision nach eigenen Angaben wahr und stellte am gegnerischen Fahrzeug auch eine Beschädigung an der Kennzeichentafel fest. Er verblieb zunächst für die Dauer von etwa 10 bis 15 Minuten an der Unfallstelle und erkundigte sich in den umliegenden Geschäften nach dem Lenker bzw. Besitzer des Opel Astra. Da er den Lenker des Opel Astra nicht antreffen konnte, hinterließ der Bf am geschädigten Pkw seine Telefonnummer und verließ danach die Unfallstelle ohne die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall zu verständigen, obwohl ein Identitätsnachweis mit dem Geschädigten nicht erfolgte.

Am 16. November 2016 nahm der Lenker des Opel Astra mit dem Bf telefonisch Kontakt auf. Beim folgenden Treffen wurde der Bf auch über die Beschädigung am Kühlergrill informiert. Der Bf bestritt, diesen Schaden verursacht zu haben. Die Lebensgefährtin des Unfallgegners erstattete daraufhin schließlich fernmündlich bei der Polizeiinspektion Attnang-Puchheim Anzeige über den Verkehrsunfall.

II.3. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den Schilderungen des Zeugen F H und der Verantwortung des Bf.

Der Bf hat mit Ausnahme der Verursachung des Schadens am Kühlergrill die Wahrnehmbarkeit des Verkehrsunfalles und den Eintritt eines Sachschadens am Kennzeichen des Opel Astra nicht bestritten, noch in Abrede gestellt, dass es durch sein Fahrverhalten im Zuge des Ausparkens zum gegenständlichen Verkehrsunfall kam und er es unterlassen hat, die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

Zum Schaden am Kühlergrill hat der Lenker des Opel Astra bei seiner Befragung schlüssig ausgesagt, es sei ausgeschlossen, dass dieser Schaden bereits vor dem gegenständlichen Verkehrsunfall am Fahrzeug vorhanden war. Der Zeuge hat dabei einen absolut glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Es sind nicht die geringsten Hinweise dafür zutage getreten, dass diese Schilderung nicht den Tatsachen entsprechen würde. Der Zeuge konnte zudem, zumal ihm der Bf völlig unbekannt war, keinerlei Gründe gehabt haben, warum er bei seiner formellen zeugenschaftlichen Befragung durch das Landesverwaltungsgericht Oö. unwahre Angaben machen sollte. Dazu kommt noch, dass der Sachschaden am Kühlergrill schon im Rahmen der polizeilichen Verständigung am 16. November 2016 geäußert wurde. Es kann nicht im Geringsten angenommen werden, dass jemand wiederholt solche übereinstimmenden Aussagen tätigt, wenn sie nicht der Richtigkeit entsprochen hätten und sich als Zeuge nach Wahrheitsbelehrung durch eine Falschaussage einer strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde. Durch das bloße unsubstantiierte Bestreiten des Schadens am Kühlergrill ist es dem Bf nicht gelungen, die Aussage des Zeugen zu entkräften. Aus der Sicht des erkennenden Gerichtes war daher bezüglich des Schadensausmaßes am Opel Astra letztlich der schlüssigen Version des Zeugen zu folgen.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. c StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Ist gemäß § 4 Abs. 5 StVO bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

III.2. Der Bf stieß beim Ausparken mit seinem Pkw gegen ein abgestelltes Fahrzeug, welches dadurch leicht beschädigt wurde. Da ein Identitätsnachweis mit dem Lenker des beschädigten Pkw nach dem Unfall nicht zu Stande kam, war der Bf unabhängig vom Ausmaß des Schadeneintritts zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle im Sinne des § 4 Abs. 5 erster Satz StVO verpflichtet.

Für die Erfüllung der Meldepflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist die Höhe des verursachten Sachschadens ohne Bedeutung. Bereits geringfügig entstandene Beschädigungen verpflichten zur unverzüglichen Verständigung der nächsten Polizeidienststelle (VwGH 25. April 2001, 2001/03/0100, 25. September 1991, 90/02/0217).

Der Bf hinterließ nach dem Verkehrsunfall seine Telefonnummer am beschädigten Fahrzeug, verließ dann die Unfallstelle und unterließ die Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub, wodurch er den Tatbestand des § 4 Abs. 5 StVO in objektiver Hinsicht verwirklichte.

Die Verständigung des Geschädigten durch Hinterlassung eines Verständigungszettels am beschädigten parkenden Fahrzeug mit Vorname, Zuname, Adresse und/oder Telefonnummer stellt keinen Identitätsnachweis im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO dar (VwGH 21. Februar 1990, 89/02/0168).

Der vom Gesetzgeber geforderte Identitätsnachweis im Sinne des § 4 Abs. 5 StVO hat vielmehr die persönliche Kontaktaufnahme der beteiligten Fahrzeuglenker bzw. -besitzer zur Voraussetzung. Von einem Identitätsnachweis kann daher nur dann gesprochen werden, wenn sich der Schädiger dem Geschädigten gegenüber mittels eines amtlichen, mit einem Lichtbild versehenen, Dokumentes ausweist, aus dem zweifelsfrei auf die Identität des Schädigers geschlossen werden kann (z. B. VwGH 25. September 1991, 91/02/0033).

III.3. Die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO besteht unter anderem immer dann, wenn es zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat. Dies ist der Fall, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgt und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (VwGH 22. April 1998, 97/03/0353).

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO liegt unter anderem beim Verlassen der Unfallstelle vor (VwGH 29. Mai 1991, 91/02/0033).

Da es mit dem Geschädigten unmittelbar nach dem Verkehrsunfall zu keinem Identitätsnachweis kam, bestand für den Bf – wie oben dargestellt - die Verpflichtung zur Verständigung der nächsten Polizeidienststelle, welche auch die Mitwirkungspflicht im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. c StVO nach sich zog. Durch das Verlassen der Unfallstelle erschwerte und verzögerte der Bf jedoch sofortige polizeiliche Sachverhaltsfeststellungen zum Unfalls- bzw. Schadenshergang und machte es unmöglich seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen. Er hat damit auch die Verwaltungsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit. c StVO objektiv verletzt.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (*Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[2] § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen jeweils ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Bf ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

III.5. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

III.5.2. Der Bf verfügt laut eigenen Angaben über ein monatliches Einkommen in Form einer Pension in Höhe von 1.548,17 Euro netto, wovon ein Teil (konkret: 468,77 Euro) monatlich gepfändet wird. Er besitzt offenkundig kein Vermögen und hat auch keine Sorgepflichten.

Strafmildernd hat die Behörde gewertet, dass der Bf zumindest einen Verständigungszettel am beschädigten Fahrzeug hinterlassen hat.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.

Dass der Bf nach dem Verkehrsunfall für etwa 10 bis 15 Minuten an der Unfallstelle verharrte und zudem in den umliegenden Geschäften Ausschau nach dem Lenker des geschädigten Fahrzeuges hielt, zeigt letztlich doch, dass er den Verkehrsunfall nicht verschleiern wollte und offenkundig gewillt war, sich mit dem Geschädigten hinsichtlich der Schadensregulierung in Verbindung zu setzen. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der Tatsache, dass das verursachte Ausmaß des Sachschadens als noch als relativ gering eingestuft werden kann, erscheint eine Herabsetzung der Geldstrafe zu Tatvorwurf 1) auf 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 46 Stunden) und zu Tatvorwurf 2) auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden) gerechtfertigt und vertretbar. Diese Geldstrafen werden als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden (I.).

IV. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafen hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG insgesamt 20 Euro (= 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Tatvorwurf 1)
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Tatvorwurf 2)
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Tatvorwurf 1)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Tatvorwurf 2)
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Tatvorwurf 1) und 2)
Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing